

- Zacco in Berlin.
6942. Mügelburg, A., der Himmel auf Erden. Roman aus unserer Zeit. 16. u. 17. Hft. gr. 8. à 4 Ngr
- Schwann'sche Verlagsh. in Köln u. Neuf.
6943. Volkskalender, katholischer, f. d. J. 1864. Hrsg. v. F. W. Grimme. 24. Jahrg. 8. Geh. \* 1/3 ₰; cart. \* 12 1/2 Ngr; ohne Kalendarium geh. \* 8 Ngr  
Erscheint a. u. d. T.: Schwann's Volkskalender zu gleichen Preisen.
- Seehagen in Berlin.
6944. Fortbildungs-Schule f. Jedermann insbesondere f. Handwerker u. Gewerbetreibende. 18. u. 19. Bfg. gr. 8. Geh. à 1/6 ₰
6945. Männer, die, d. Volks in der Zeit deutschen Glucks. 1805—1813. 7. u. 8. Bfg. gr. 8. Geh. à 1/6 ₰
- Tendler & Co. in Wien.
6946. Lindner, G., fliegende Blätter in Zipser Mundart. 1. Bfg. gr. 16. In Comm. \* 2/3 ₰
- Thienemann in Gotha.
6947. Junghann, G., Tetradrometrie. 2. Thl. Die Eckenfunctionen in Verbindg. m. Längen-, Flächen- u. Körpergrößen. gr. 8. Geh. \* 1 1/3 ₰
- Verlagsbureau in Altona.
6948. Buchhandel, der, im J. 1815 bis zum J. 1863 u. Erinnerungen aus alter Zeit. Bausteine zu e. späteren Geschichte d. Buchhandels. 7. Thl. 8. Geh. 1/2 ₰
- Vieweg & Sohn in Braunschweig.
6949. Graham-Otto's ausführliches Lehrbuch der Chemie. 4. Aufl. 1. Bd. Lehrbuch der physikal. u. theoret. Chemie. 2. Aufl. 2 Abtheilgn. gr. 8. Geh. \* 5 ₰  
Inhalt: 1. Physikalische Lehren, v. H. Buff, H. Kopp u. F. Zaminer. \* 3 ₰. — 2. Theoretische Chemie u. Beziehgn. zwischen chem. u. physikal. Eigenschaften v. H. Kopp. \* 2 ₰
- Vieweg & Sohn in Braunschweig ferner:
6950. Graham-Otto, dasselbe. 2. Bd. Ausführliches Lehrbuch der anorganischen Chemie v. F. J. Otto. 1. Abth. 1. u. 2. Lfg., 2. Abth. 1. u. 2. Lfg. u. 3. Abth. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. Geh. à Lfg. \* 1/2 ₰
- Weber in Leipzig.
6951. Eltzner, A., das biblische Jerusalem aus der Vogelschau. 3. Aufl. Holzschn. gr. Fol. In 8.-Carton \* 1/3 ₰
- R. Weigel in Leipzig.
6952. Archiv f. die zeichnenden Künste, m. besond. Beziehg. auf Kupferstecher- u. Holzschnidekunst u. ihre Geschichte. Hrsg. v. R. Naumann unter Mitwirkg. v. R. Weigel. 9. Jahrg. 1863. 2. Hft. gr. 8. \* 1 1/3 ₰
- Wengler in Leipzig.
6953. Freimuth, S., Gedichte. 16. Geh. 3/4 ₰
- Westermann in Braunschweig.
6954. Notteck's, K. v., allgemeine Geschichte vom Anfang der histor. Kenntniß bis auf unsere Tage. 24. Aufl. 2. Volksausg. 33—36. Bfg. 8. Geh. à \* 4 Ngr
- D. Wigand in Leipzig.
6955. Matthiae, G., Controversen-Lexikon d. römischen Civilrechts. Ein Hülfsbuch f. prakt. Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt. 3. Thl. Der Civilprozeß. 1. Abth. 4. Bfg. u. 2. Abth. 4. Bfg. hoch 4. Geh. à \* 2/3 ₰
- Wilferodt in Leipzig.
6956. Wunderlich, G., die Thierwelt in naturgeschichtlichen Schilderungen, Biographien, Charakterbildern etc. 1. Bfg. gr. 8. Geh. 8 Ngr
- K. Winter in Heidelberg.
6957. Connor, J., französisch-deutsch-englisches Conversationsbüchlein zum Gebrauch in Schulen u. auf Reisen. 3. Ausg. 8. Cart. \* 28 Ngr
6958. Henhöfer, A., Von dem Heilswege. Predigten. Nebst dessen Lebenslauf v. R. F. Ledderhose. gr. 8. Geh. \* 24 Ngr

## Nichtamtlicher Theil.

### Ansichten eines Sortimenters.

Der Aufsatz „Wieder ein Aufruf!“ im Börsenblatte Nr. 104 enthält Einiges, worüber man verschiedener Ansicht sein kann. J. B. wird in Bezug auf die im Aufrufe zur Bildung eines Sortimenters-Vereines enthaltene Stelle: der Börsen-Vorstand habe nur die Verleger zur Berathung der „Bestimmungen“ aufgefordert, angenommen, daß über den Wegfall der Ueberträge nur die Verleger zu befinden hätten.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Frage: Besteht die Zulässigkeit, ein Drittel des Saldo's zur Michaelismesse zu übertragen, mit Recht oder nicht? Im letztern Falle, wenn also die Ueberträge nur mißbräuchlich aufgefunden sind, hat der geehrte Hr. Verfasser Recht, wenn er den Vorstand des Börsenvereines in Schutz nimmt. Sind jedoch die Ueberträge auf Grund eines, wenn auch stillschweigenden Vertrages im buchhändlerischen Geschäftsverkehr eingeführt und berechtigt, so muß ich seine Frage: „Sollen etwa die Sortimenter festsetzen, welches Agio ihnen die Verleger (für Aufhebung der Ueberträge) zu bewilligen haben?“ dahin beantworten, daß die Sortimenter dazu accurat so berechtigt sind, als die Verleger, da bekanntlich Verträge nicht einseitig aufgehoben werden können. Ich werde hierauf am Schlusse noch einmal zurückkommen.

Ob man ferner unter den Inhabern der modernen Antiquar-geschäfte, wie in dem Aufsatz gesagt wird, Bücherkenntniß und große Thätigkeit findet, weiß ich nicht, jedenfalls sind aber diese Eigenschaften bei derartigen Geschäften in viel geringerem Maße nöthig, als im gewöhnlichen Sortimentshandel, denn erstlich führen die meisten modernen Antiquare bekanntlich nur eine kleine Auswahl sehr gangbarer, gewöhnlich durch die mühevollere Thätigkeit der Sortimenter beim Publicum erst eingeführter Bücher, und zweitens fallen die hauptsächlichsten Arbeiten des Sortimen-

ters, die Ansichtsendungen, das Remittiren etc. meistens ganz fort. Ferner ist mir nicht bekannt, ob die modernen Antiquare ihren Verpflichtungen pünktlicher nachkommen, als die Sortimenter, jedenfalls könnten sie es, da sie bei weit geringerer Aufwendung von Arbeit, Mühe und Unkosten mehr verdienen, als der Sortimenter.

In demselben Abschnitte meint der Hr. Verfasser, daß bloß durch Deductionen ohne Thaten nichts erreicht würde, und hierin stimmt er jedenfalls mit den geehrten Herren, welche den „Aufruf“ erlassen haben, überein, da der Sortimenters-Verein gerade deswegen gegründet werden soll, um zu versuchen, ob nicht die Lage der Sortimenter hauptsächlich dem modernen Antiquariat und dem Publicum gegenüber durch Thaten zu verbessern sein wird. Es ist freilich sehr zweifelhaft, ob es dem Sortimenters-Vereine gelingen wird, diesen zum Theil auch im wohlverstandenen Interesse der Verleger liegenden Zweck zu erreichen, doch ist das kein Grund, nicht wenigstens den Versuch zu machen.

In Bezug auf die Uebertragsfrage erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß den meisten Sortimentern die Abschaffung der Ueberträge erwünscht sein muß. Da denselben jedoch durch Beschaffung des ganzen Betrags der Zahlungsliste zur Ostermesse ein halbjährlicher Zins- resp. Disconto-Verlust des eventuellen Uebertrags entsteht, und angenommen, daß dieselben zu dem Uebertrage berechtigt gewesen wären, würde es vielleicht angemessen sein, ihnen hierfür durch eine Erhöhung des Mesagio's eine Entschädigung zu gewähren. Im Börsenblatte Nr. 91 ist bereits der Vorschlag gemacht, das Mesagio auf 1/2 Ngr. zu erhöhen. Diese Erhöhung entspricht gerade den oben erwähnten Verlusten des Sortimenters, und ich erlaube mir daher, die unmaßgebliche Meinung auszusprechen, daß durch Annahme des dahin abgeänderten §. 7. der „Bestimmungen“: „Das Mesagio wird von 4 alten